

## **Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)**

Arbeitsbewilligungen, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 49 49, Fax 043 259 49 88

### **Merkblatt über die Anstellung von ausländischen Au-pair-Angestellten**

Au-pair-Angestellte sind gemäss des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung des Europarates vom 24.11.1969, junge Personen, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in einem fremden Sprachgebiet in einer Familie aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes im begrenzten Umfang im Haushalt dieser Familie mitarbeiten. Bewilligungen können nach Massgabe des Bundes im Rahmen des Ausländergesetzes AuG / Verordnung VZAE / Weisungen VEP zugeteilten Kurzaufenthalterkontingents (AuG Art. 20 / VEP Art.10) erteilt werden. Die Bewilligungen für Stellen im Kanton Zürich werden von der Abteilung „Arbeitsbewilligungen“ des AWA erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind (konstante Praxis):

- Bewilligungen für Au-pair-Aufenthalte können an EU-EFTA-Staatsangehörige sowie an alle Drittstaatsangehörige erteilt werden.
- Au-pair-Angestellte aus Drittstaaten (ohne EU-EFTA-Staatsangehörige) dürfen nur von einer anerkannten [Organisation](#) gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) vermittelt werden.
- Das Alter von Personen aus Drittstaaten muss zwischen 18 und 25 Jahren liegen. Bei Personen aus den EU-8 Staaten liegt die Altersgrenze bei 17 und 30 Jahren.
- Die Gastfamilie sowie auch das regionale Umfeld soll einer anderen Sprache angehören als die im Au-pair-Verhältnis angestellte Person. Im Kanton Zürich gilt Deutsch als Umgangssprache.
- Die Tätigkeit darf höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauern.
- Mindestens zwei der freien Tage müssen innerhalb von vier Wochen auf den Sonntag fallen.
- Die Hausfrau / der Hausmann ist während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der / des Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend.
- Die Tätigkeit darf lediglich leichte Hausarbeiten und Kinderbetreuung umfassen und dafür muss eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.
- Der Besuch eines Sprachkurses (mindestens 120 Std.) in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache ist obligatorisch, die Anmeldung muss durch den Arbeitgeber vor Erteilung der Bewilligung sichergestellt sein.
- Au-pair-Angestellte besitzen Wohnrecht bei der Gastfamilie und müssen über ein eigenes Zimmer verfügen
- Keine Bewilligungen für Au-pair-Angestellte werden an Familien und an Einzelpersonen ohne Kinder erteilt
- Die finanziellen Verhältnisse der Gastfamilie müssen gesichert sein

Die allgemeinen Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer im Kanton Zürich.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Schulbesuch zu überwachen und der/dem Au-pair-Angestellten allenfalls bei Problemen behilflich zu sein. Der Schulbesuch ist innerhalb von vier Wochen nach der Einreise aufzunehmen. Die Gastfamilie hat die Kosten für den Unterricht zu übernehmen. Die Mindest- Barentlöhnung beträgt zurzeit je nach Grösse des Haushaltes und Alter der/des Au-pair-Angestellten Fr. 700.-- bis Fr. 800.-- pro Monat.

Für nicht eingenommene Mahlzeiten während der freien Tage hat die/der Au-pair-Angestellte Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung, die den Ansätzen der AHV entspricht. Sie/er hat während der Ferien Anspruch auf den Barlohn und eine Entschädigung für den ausfallenden Naturallohn nach den Ansätzen der AHV. Die / der Au-pair-Angestellte ist gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss Obligatorium des Unfallversicherungsgesetzes zu versichern. Die Quellensteuer, die Arbeitnehmerbeiträge für AHV / IV / EO / ALV / BVG, die Hälfte der Prämie für die Krankenversicherung sowie die ganze Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung dürfen vom Lohn abgezogen werden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die / der Angestellte das 19. Altersjahr erreicht.

Fragen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses beantworten Hauswirtschaft Zürich, Florastrasse 48, 8008 Zürich (Tel. 044 383 53 22), Pro Filia, Beckenhofstrasse 16, 8006 Zürich (Tel. 044 363 55 01).

Au-pair-Angestellte aus den nicht EU/EFTA-Staaten dürfen erst dann zur Einreise aufgefordert werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vorliegt. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) darf der nicht niedergelassene Ausländer erst einreisen oder eine Stelle antreten, wenn das Visum vorliegt oder der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt ist.

Für Au-pair-Angestellte aus EG / EFTA-Ländern gelten die entsprechenden Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt für Kurzaufenthaltsbewilligungen EU / EFTA.

Gesuche von Arbeitgebern im Kanton Zürich sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbewilligungen, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich einzureichen. Das Gesuch besteht aus der „Erklärung zur Einstellung von Au-pair-Angestellten“, dem „Einreisegesuch“ und dem „Zusatzblatt für Gastfamilien“ (Stundenplan). Diese Formulare können bei der erwähnten Abteilung bezogen werden.

[http://www.arbeitsbewilligungen.zh.ch/internet/vd/awa/e\\_workpermits2/de/bewilligungen\\_noneu.html](http://www.arbeitsbewilligungen.zh.ch/internet/vd/awa/e_workpermits2/de/bewilligungen_noneu.html)

**Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Arbeitsbewilligungen**